

# **Verbindliche qualitative Standards für Hospiz-Gruppen**

**A. Dienstleistung**

**B. Personal / Freiwillige**

## A. Dienstleistung

### 1. Ziel

Das Ziel der Begleitung ist die bestmögliche Zuwendung in einer schwierigen Lebenssituation eines schwerkranken oder sterbenden Menschen. Begleitung bedeutet nicht, die Probleme des Anderen zu lösen und seine Last für ihn zu tragen, sondern ihn zu stützen, dass er sein eigenes Leben und seinen eigenen Tod sterben kann.

### 2. Zielpublikum

Die Dienstleistungen stehen der gesamten Bevölkerung zur Verfügung ungeachtet der kulturellen, nationalen und religiösen Zugehörigkeit. Betroffene, Angehörige, Spitex-Dienste oder andere Institutionen können ihre Anfrage direkt an die Hospiz-Gruppe richten.

### 3. Angebot

Begleitung und Betreuung von schwerkranken und sterbenden Menschen sowie Unterstützung von Angehörigen.

Grundsätzlich sind Angehörige und Fachleute für die Pflege der Kranken zuständig. Die Begleiterinnen übernehmen lediglich Verrichtungen, die im Rahmen der menschlichen Begleitung Sinn machen.

In Absprache mit den Angehörigen und Pflegeverantwortlichen und nach Anleitung können die Begleiterinnen folgende Handreichungen übernehmen:

- Aufstehen / Begleiten beim Gehen
- Einfache Lagerungen / Auf Seite drehen / Kissen ändern / Helfen beim Aufsitzen
- Waschen von Gesicht / Händen / Rücken
- Einlagen wechseln
- Nachthemd wechseln
- Essen und Trinken eingeben
- Einfache Mundpflege / Lippen befeuchten

Folgende pflegerische Handreichungen dürfen die Begleiterinnen **nicht übernehmen**:

- Tabletten, Zäpfli, Tropfen, Pflaster dürfen nur verabreicht werden, wenn sie von einer Fachperson oder den Angehörigen vorbereitet werden.
- Spritzen dürfen grundsätzlich keine verabreicht werden.
- Keine Behandlungspflege, also auch keine Verbände wechseln, kein Wechseln des Kathetersackes, etc.

Nicht übernommen werden Haushaltarbeiten die nicht in direktem Zusammenhang mit der Begleitung stehen.

#### **4. Grundhaltung**

Die Haltung gegenüber den schwerkranken und sterbenden Menschen sowie deren Angehörigen ist von Wertschätzung und Respekt geprägt. Wir achten und akzeptieren ihre persönliche Lebensform, ihre Ideale und ihre Eigenbestimmung. Sie haben Anrecht auf Rücksichtnahme und Schutz der Persönlichkeit.

Wir distanzieren uns in unserer Tätigkeit von jeglicher aktiver Sterbehilfe.

#### **5. Organisation**

Die Einsatzleitung übernimmt die operative Leitung der Hospiz-Gruppe. Sie ist unter anderem verantwortlich für die Organisation der Einsätze.

Die Einsatzleitung klärt die Bedürfnisse der Patientinnen ab in Zusammenarbeit mit den Angehörigen, Spitex, Brückendienst, Palliativzentrum, Spitälern, Heimen und Hausärzten und entscheidet über den Einsatz der Begleiterinnen. Sie entscheidet nach Rücksprache mit den Begleiterinnen auch über den Zeitpunkt und die Dauer des Einsatzes.

Sie achtet darauf, dass die Begleiterinnen nicht überlastet werden und bietet gegebenenfalls (z. B. eigener Trauerfall...) auch eine Auszeit.

Weitere Aufgaben der Einsatzleitung sind im *Pflichtenheft der Einsatzleitung* festgehalten.

#### **6. Verantwortlichkeiten**

Die Überprüfung und Sicherung der Qualität gemäss der in diesem Dokument beschriebenen Standards erfolgt durch die Verantwortlichen der Hospiz-Gruppe.

#### **7. Evaluation**

Jeder Einsatz wird ausgewertet.

#### **8. Statistik**

Die Einsatzleitung füllt die Statistik jährlich anhand der Vorgaben (Muster) aus.

## B. Personal / Freiwillige

### 1. Anforderungsprofil, Funktionsbeschreibung und Pflichtenheft bzw. Richtlinien

Die Hospiz-Gruppe erstellt ein *Anforderungsprofil*, eine *Funktionsbeschreibung* und ein *Pflichtenheft für alle angestellten Personen*.

Die Hospiz-Gruppe erstellt ein *Anforderungsprofil*, eine *Funktionsbeschreibung* und *Richtlinien für die Einsätze von Freiwilligen*.

### 2. Auswahl der freiwilligen Begleiterinnen

Die Einsatzleitung führt das Auswahlgespräch, welches mit dem Fragebogen *Anmeldung für Begleiterinnen*, als Entscheidungsgrundlage für die Mitarbeit massgebend ist.

Kriterien für die Auswahl der freiwilligen Begleiterinnen:

- Motivation für diese helfende Tätigkeit
- Frage nach sonstigen ehrenamtlichen Engagements
- Persönliche Erfahrungen mit Krankheit, Tod, Trauer und deren Verarbeitung
- Persönliche Einstellung und Auseinandersetzung mit Krankheit, Sterben, Tod
- Zustimmung des familiären Umfeldes
- Tolerante, religiöse Einstellung und Weltanschauung
- Sensibilität und Einfühlungsvermögen
- Fähigkeit, sich zurücknehmen zu können
- Fähigkeit zur Abgrenzung
- Kommunikative Fähigkeiten
- Teamfähigkeit
- Gute Wahrnehmungsfähigkeit
- Verschwiegenheit
- Bereitschaft sich für andere Menschen in einer besonders schwierigen Lebensphase aktiv und zuverlässig zu engagieren.
- Aus eigener Erfahrung, sowie der Erfahrung anderer zu lernen.
- Behutsamkeit, Takt und
- Bereitschaft sich in der Gesprächsführung weiter zu vertiefen.

### 3. Vereinbarung

Die freiwilligen Begleitpersonen unterzeichnen eine persönliche *Vereinbarung*, in der folgende Punkte definiert sind:

- Eine Beeinflussung durch Glaubens- und Heilslehre, sei es durch Wort oder durch Schrift, oder das Praktizieren von esoterischen Handlungen sind zu unterlassen und können, wenn nicht eingehalten, Ausschlussgrund sein
- Anerkennung des *Leitbildes* und des *Konzeptes* sowie der *Richtlinien für die freiwilligen Einsätze von Begleiterinnen*
- Absprache der Einsätze
- Verbindlichkeit von Teilnahme an Gesprächsrunden und Supervisionen
- Schweigepflicht
- Versicherung
- Rücktritt aus dem Engagement

#### **4. Einführung und Begleitung der freiwilligen Begleiterinnen**

Die Einsatzleitung führt eine Einführung (Gespräch, Kurs, usw.) für alle in der Dienstleistung tätigen Freiwilligen durch. Die Einsatzleitung ist auch für die Begleitung der Freiwilligen zuständig.

#### **5. Grundausbildung der freiwilligen Betreuerinnen**

Die freiwilligen Begleitpersonen müssen einen Kurs in Sterbebegleitung besuchen, welcher folgenden Qualitätsstandards entspricht – oder entsprechende Vorerfahrung mitbringen:

##### Umfang des Kurses

Der Umfang des Kurses umfasst mindestens 30 Stunden Einführung in die Hospizarbeit. Zur Befähigung freiwilliger Begleiterinnen gehören ebenso eine ausreichende praktische Erfahrung in der Begleitung von Menschen und die Reflexion der eigenen Erfahrung bei Begleitgesprächen. Darum wird ein Praktikum von mindestens 10 Stunden in einem Alters- oder Pflegeheim, einem Krankenhaus oder einem stationären Hospiz empfohlen. Art und effektives Ausmass des Praktikums sind von der Hospiz-Gruppe festzulegen.

##### Kursleitung

Die Kursleiterinnen bringen Erfahrung in der Begleitung von Menschen in Krisen und Trauersituationen mit und sind erfahrene ausgewiesene Erwachsenenbildnerinnen. Nach Bedarf werden Fachleute aus den Bereichen Pflege, Medizin, Sozialarbeit und Seelsorge beigezogen.

#### **6. Weiterbildung der angestellten Personen und der freiwilligen Begleitpersonen**

- Die Hospiz-Gruppe ermöglicht allen angestellten Personen spezifische Weiterbildungen.
- Die Hospiz-Gruppe bietet regelmässig Austauschtreffen, Weiterbildung und Supervision / Fallbesprechungen für die freiwilligen Begleitpersonen an. Diese sind obligatorisch und kostenlos. Die Austauschtreffen dienen dem Austausch, der gegenseitigen Unterstützung sowie der Weiterbildung der Begleiterinnen. Sie berücksichtigt dabei die Standards von *Benevol*.

#### **7. Berichterstattung**

Die freiwilligen Begleiterinnen erstatten für jeden Einsatz einen mündlichen oder schriftlichen *Rapport*.

#### **8. Informationspflicht**

- Bei Verschlechterung des Zustandes einer betreuten Person sind die Angehörigen oder die Bezugspersonen sofort zu informieren.
- Bei Todesfall ist sofortige Mitteilung an Angehörige, zuständige Pflegepersonen (Spitex, Pflegeheim oder Klinik), Hausärztin zu machen.
- Die Einsatzleitung muss in jedem Fall informiert werden.
- Bei allgemein belastenden Situationen oder Differenzen wird die Einsatzleitung informiert.

## **9. Schweigepflicht**

Die Begleiterinnen dürfen geheim zu haltende Fakten, namentlich was die Persönlichkeit der Patienten und deren Angehörige betreffen, wie Krankheit, Verhaltensweisen und persönliche Verhältnisse, nicht anderen mitteilen oder verwerten. Die Begleiterinnen sind auch nach Beendigung ihrer Mitarbeit zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## **10. Geschenke**

Grundsätzlich dürfen keine Geschenke angenommen werden, mit Ausnahme kleiner Aufmerksamkeiten.

## **11. Spesen**

Den Begleiterinnen werden die Fahrspesen zum Einsatzort vergütet.

## **11. Versicherungen**

Grundsätzlich sind die Begleiterinnen für ihre Kranken- und Unfallversicherung, sowie für Kasko- und Haftpflichtversicherungen für ihr Fahrzeug selber verantwortlich, da mit der Hospiz-Gruppe kein Anstellungsverhältnis besteht. Für allfällige Haftpflichtanforderungen, die in direktem Zusammenhang mit der Ausführung einer Aufgabe der Begleitung stehen, schliesst die Hospiz-Gruppe eine Haftpflichtversicherung ab.

## **12. Sozialzeit-Ausweis**

Die freiwilligen Mitarbeiterinnen haben die Möglichkeit einen Sozialzeitausweis zu beziehen. Dieser weist die Tätigkeit und das Engagement der Freiwilligen aus.

# Empfehlungen für die Ausbildung der freiwilligen Begleiterinnen

## 1. Themen und Inhalte

### a) Biographischer Bereich:

- Bewusste und ehrliche Auseinandersetzung mit persönlichen Erfahrungen von Verlust, Sterben, Tod, Trauer als unverzichtbare Voraussetzung für einfühlsames Begleiten.
- Ermutigung zum offenen Umgang mit eigenen Ängsten, Hoffnungen und Vorstellungen und mit persönlichen Stärken und Schwächen.
- Entdecken der eigenen Ressourcen.

### b) Kommunikativer Bereich:

- Schärfung der persönlichen Wahrnehmungsfähigkeit für eigene Bedürfnisse und Grenzen im Kontakt mit jenen anderer Menschen
- Grundlagen der helfenden Gesprächsführung in Kriseninterventionen
- Sensibilität für die verschiedenen Ebenen der verbalen und nonverbalen Kommunikation
- Vertiefung der persönlichen und differenzierten Ausdrucksfähigkeit
- Balance von Nähe und Distanz in der Begegnung
- Auseinandersetzung mit der Helferrolle
- Praxisorientierte Reflexion des persönlichen Gesprächsverhaltens

### c) Informativer Bereich:

- Grundinformationen zur Begleitung von schwerkranken und sterbenden Menschen
- Medizinisch-pflegerische Grundinformationen zu Krankheit / Sterben / Tod: Schmerztherapie, Psychodynamische Prozesse in der Verarbeitung von Verlust und Trauer
- Auseinandersetzung mit ethischen und juristischen Aspekten der Begleitung (Patientenverfügung, Bestattungswesen, Sozialrecht...)
- Informationen und Hinweise zum Kontext der Begleitung: Familienstruktur, Angehörigenbegleitung, Psychohygiene

### d) Spiritueller Bereich:

- Meine eigene Glaubensgeschichte
- Kennen lernen der seelsorgerischen Dimension
- Begleitende Riten und Rituale der grossen Religionen im Sterben und im Tod
- Beistand in der Krankheit und Sterbestunde; Totenpflege, Trauergeleit; Trauerrituale und Trauerbegleitung.

## 2. Strukturierung und Organisation der Kurse

- Der Kurs soll an einem Ort mit einladender Atmosphäre und ansprechenden räumlichen Voraussetzungen stattfinden.
- Die Kursteilnehmerinnen erhalten rechtzeitig vor Beginn eine terminlich wie inhaltliche detaillierte Übersicht des Kursverlaufes.
- Die Kursgruppe soll über eine überschaubare Teilnehmerzahl verfügen, um einen persönlichkeits- und erfahrungsorientierten Lernprozess der Gruppe zu ermöglichen (maximal 12 - 18 Teilnehmerinnen).